

be | Dahmsfeldstr. 2 | 44229 Dortmund

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 522
Rechtsfragen der
Kinder- und Jugendhilfe
522@bmfsfj.bund.de

**Dahmsfeldstr. 2
44229 Dortmund**

**Tel.: +49 (0) 231 9999 490
Fax: +49 (0) 231 9999 430**

**E-Mail: info@be-ep.de
Internet: www.be-ep.de**

**Bankverbindung:
Triodos Bank
IBAN: DE45 5003 1000 1049 0050 04
BIC: TRODDEF1**

Dortmund, 29.09.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf ihr Anschreiben vom 16.09.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell begrüßen wir das Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die Verfahrensweise über den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“, bei welchem Fachreferenten, Verbände, Organisationen, Behörden und Fachleute mit dem Ministerium die Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes erstellen, sehen wir als gute Form der Beteiligung.

Der Entwurf betrifft folgende Gesetzesveränderungen:

- Neuregelungen: § 27 SGB VIII: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
- Leistungsformen und Regelung unterschiedlicher offener Leistungskataloge (HZE und EGH) im IKJHG
- Neuregelungen: § 36 SGB VIII Hilfe- und Leistungsplanung
- Leistungserbringungsrecht
- Regelungen zur Kostenheranziehung
- Übergangsphase
- Gerichtsbarkeit
- Verfahrenslotsen
- Länderöffnungsklausel

Darauf gehen wir gern wie folgt detaillierter ein:

- Neuregelungen: § 27 SGB VIII: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
Die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden als Leistungen zur Entwicklung und damit formal zusammengeführt. Zur Stärkung der Kinderrechte werden nicht nur die Personensorgeberechtigten einen

Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung haben, sondern auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

- **Leistungserbringungsrecht**
Die Leistungen aus dem SGB IX werden in das SGB VIII übernommen und spezialisiert. So können die Leistungen aus dem SGB VIII (Pädagogische / Erzieherische Leistungen) mit SGB IX (Eingliederungshilfeleistungen) kombiniert werden. Dies wird im § 36 SGB VIII (Hilfeplanung) weiterhin vereinbart.
- **Neuregelungen: § 36 SGB VIII Hilfe- und Leistungsplanung**
Die Hilfeplanung wird in Hilfe- und Leistungsplanung verändert und dadurch vereinheitlicht und ist damit die Schlussfolgerung aus dem IKJHG, wo die Zielsetzung im Einzelfall festgelegt wird, unter Berücksichtigung der Eingliederungshilfe und der erzieherischen Hilfe.
- **Leistungserbringungsrecht**
Die Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind in § 79a SGB VIII geregelt und bekommen nun die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung sowie die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Rahmen der Entgelte. Um den inklusiven Ausbau zu fördern, soll es eine Subventionsfinanzierung zur Förderung geben, wenn Angebote inklusiv gestaltet werden.
- **Regelungen zur Kostenheranziehung**
Für den Hilfebedarf im inklusiven SGB VIII sind einheitliche Regelungen der Kosten entwickelt. Ambulante Betreuungen bleiben kostenfrei. Für stationäre Unterbringung wird es weiterhin eine Kostenheranziehung geben, die bundesweit einheitlich sein soll; die sich nach der Einkommenshöhe der Eltern richtet und eine dementsprechende Staffelung bekommt. Wie bereits im SGB VIII wird es eine Kostenbeitragsverordnung geben.
Die jungen Menschen selbst, sollen nicht zur Kostenheranziehung belangt werden.
- **Übergangsphase**
Für geltende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Leistungsbescheide, etc. wird es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 geben. Eine Verschlechterung bei der Kostenheranziehung von Eltern bei jetziger Unterbringung im SGB IX wird ausgeschlossen.
- **Gerichtbarkeit**
Ein einheitlicher Gerichtsweg zu den Sozialgerichten für Leistungen nach SGB XIII und SGB IX.
- **Verfahrenslotsen**
Unterstützung durch Verfahrenslotsen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, um den Zugang zu den passgenauen Leistungen zu öffnen und zu unterstützen. Zugleich sind Verfahrenslotsen zur Unterstützung für die öffentliche Jugendhilfe eingesetzt.
- **Länderöffnungsklausel**
Bis 31.12.2030 sollen die Bundesländer die Möglichkeit bekommen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendlichen an überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere Körperschaften, die nicht zur öffentlichen Jugendhilfe gehören, zu übertragen.

Zusammenfassend möchten wir wiederholt betonen, dass wir den Gesetzesentwurf begrüßen.

Durch die Neuregelungen werden weitere Paragraphen des SGB VIII verändert werden müssen, um sie an die inklusive Ausgestaltung anzupassen. Auch die Landesrahmenverträge werden im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt, so dass sie aus unserer Sicht ebenfalls noch überarbeitet werden müssen.

Die § 35 SGB VIII und § 38 SGB VIII werden vom IKJHG nicht berührt. Wir möchten darauf hinweisen, dass Erlebnispädagogik / Individualpädagogik eine erfolgreiche Hilfeform sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe ist. Wir würden es sehr begrüßen, wenn in den o.g. Paragraphen der Hinweis aufgenommen wird, dass inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe in individualpädagogischen Projekten im In- und Ausland durchaus durchgeführt werden können.

Für weitere Fragen oder zur Klärung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder können dies am 08.10.2024 in Berlin thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Jens Dreger
Vorstand